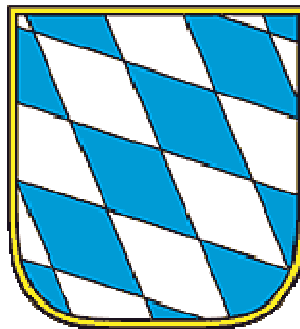


# Melderecht

## Allgemeine Meldepflicht



Art. 13 BayMeldeG

### Allgemeine Meldepflicht

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde abzumelden.

(3) <sup>1</sup> Die Pflicht zur An- oder Abmeldung obliegt demjenigen, der eine Wohnung bezieht oder aus einer Wohnung auszieht. <sup>2</sup> Für Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr obliegt die Pflicht den gesetzlichen Vertretern; bei Beziehen der Wohnung eines Personensorgeberechtigten genügt es, wenn dieser die An- oder Abmeldung vornimmt. <sup>3</sup> Für Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, der den Aufenthalt bestimmen kann, obliegt die Meldepflicht dem Betreuer. <sup>4</sup> Eine Person kann sich bei der An- oder Abmeldung durch eine hierzu bevollmächtigte Person vertreten lassen; in diesem Fall muss die Vollmacht öffentlich oder nach § 6 Abs. 2 des Betreuungsbehördengesetzes durch die Urkundsperson bei der Betreuungsbehörde beglaubigt sein.

(4) Neugeborene, die in der Bundesrepublik Deutschland geboren werden, sind nur anzumelden, wenn sie in eine andere als in die Wohnung der Eltern oder der Mutter aufgenommen werden.

## Allgemeine Meldepflicht

Wer eine Wohnung im Inland bezieht, hat sich gem. Art. 13 Abs. 1 BayMeldeG innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden.

Eine Verpflichtung zur Abmeldung hingegen besteht nach Art. 13 Abs. 2 BayMeldeG nur, wenn **keine** neue Wohnung im **Inland** bezogen wird. Trifft letzteres zu, hat auch hier die Abmeldung innerhalb der Ein-Wochen-Frist zu erfolgen.

## Wohnung

Die oben benannten Verpflichtungen sind nur dann einschlägig, wenn eine „Wohnung“ bezogen, oder wenn ein Auszug aus einer solchen erfolgt.

Eine Wohnung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird (Art. 14 Satz 1 BayMeldeG).

Ferner sind an den Wohnungsbegriff im Sinne des Bayerischen Meldegesetzes folgende Bedingungen zu stellen:

- Umschlossener Raum
- Von Menschenhand geschaffen
- Der Raum muss von gewisser Festigkeit sein
- Ortsfestigkeit

Die Anforderung an die gewisse Festigkeit bedingt, dass ein aufgestelltes normales Zelt nicht mehr unter den Begriff der „Wohnung“ fällt. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass bei Campingplätzen eine besondere Meldepflicht gem. Art. 23 Abs. 4 BayMeldeG gilt (Meldepflicht bei „Beherbergungsstätten“).

Die Räumlichkeiten müssen, so hält es auch die gesetzliche Regelung ausdrücklich fest, tatsächlich zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden.

Reine Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume fallen daher nicht unter den Begriff der „Wohnung“.

Die Wohnungsdefinition im Sinne des Melderechts ist als tatsächlicher Begriff zu verstehen und ist unabhängig von baurechtlichen Einordnungen. Weiterhin ist unerheblich, wem die Wohnung gehört und wie sich die rechtliche Ausgestaltung der Wohnungsbenutzung darstellt. So ist streng genommen auch der widerrechtliche Hausbesitzer meldepflichtig im Sinne des Art. 13 BayMeldeG, sofern er ein längeres tatsächliches Verweilen zum Zwecke des Wohnens beabsichtigt.

Ferner bedingt die geforderte Ortsfestigkeit des Wohnraumes, dass Wohnwagen und Wohnschiffe nur dann als Wohnungen anzusehen sind, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden (siehe auch Art. 14 Satz 3 BayMeldeG).

Der lediglich im Urlaub mitgeführte Wohnwagen fällt daher nicht unter den Begriff der Wohnung, da sich hier das Merkmal der Ortsfestigkeit nicht zu verwirklichen vermag.

Eine andere Sichtweise rechtfertigt die Behandlung von Dauercampnern, welche ihren Wohnwagen nicht oder nur gelegentlich fortbewegen. Dieser Wohnwagen stellt eine Wohnung im Sinne des Art. 14 BayMeldeG dar. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass auch hier auf Campingplätzen die besondere Meldepflicht gem. Art. 23 Abs. 4 BayMeldeG zusätzlich hinzutritt.

In der Verwaltungsrealität werden sich die Meldebehörden in diesen Fällen aber mit der besonderen Meldepflicht nach Art. 23 Abs. 4 BayMeldeG genügen.

### **Beziehen der Wohnung**

Meldepflichtig im Sinne des Art. 13 BayMeldeG ist nur, wer die Wohnung auch tatsächlich bezieht. Dies stellt einen tatsächlichen und keinen rechtlichen Akt dar, so dass eine Geschäftsfähigkeit gem. §§ 104 ff BGB nicht erforderlich ist.

Folglich ist das Beziehen einer Wohnung auch nicht mit der Begründung eines Wohnsitzes im Sinne des § 7 BGB (ein solcher setzt die Geschäftsfähigkeit voraus) gleichzusetzen.

Die bloße Absicht, eine Wohnung zum Schlafen und/oder Wohnen zu benutzen, stellt noch kein Beziehen dar, die Wohnung muss auch tatsächlich zu diesen Zwecken genutzt werden.

Ein nur kurzfristiger Aufenthalt in einer Wohnung stellt noch kein „Beziehen“ derselben dar. Zur Bestimmung der Kurzfristigkeit kann auf die Ein-Wochen-Frist zur An- und Abmeldung abgestellt werden. Wird somit eine Wohnung nur für einen Zeitraum benutzt, der eine Woche nicht überschreitet, so begründet dies noch keine Meldepflicht. Ggf. sind aber hier die besonderen Meldepflichten bei Beherbergungsstätten nach Art. 23 BayMeldeG zu beachten.

### **Auszug auseinerWohnung**

Ebenso wie das Beziehen einer Wohnung stellt der Auszug aus einer solchen einen tatsächlichen und keinen rechtlichen Vorgang dar.

Auf die Freiwilligkeit des Auszuges kommt es dabei grundsätzlich nicht an, auch die Zwangsräumung einer Wohnung ist vom Auszug miterfasst. Lediglich bei **widerrechtlicher** Aussperrung ist das Merkmal des Auszugs nicht erfüllt.

Der **Tod** eines Menschen ist ebenfalls nicht als Auszug im Sinne des Art. 13 BayMeldeG zu qualifizieren. In dieser Fallkonstellation besteht gem. §§ 28 ff PStG die Verpflichtung für

bestimmte Personen oder Einrichtungen<sup>1</sup>, den Todesfall dem Standesamt mitzuteilen.

Das Standesamt wiederum ist gem. §§ 98, 349 DA (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden) gehalten, der zuständigen Meldebehörde das Ableben des Wohnungsinhabers mitzuteilen.

Der Umkehrschluss aus den Art. 22 Abs. 3 und 25 Abs. 1 BayMeldeG besagt ferner, dass (sofern eine Wohnung im Inland noch tatsächlich besteht!) ein Auszug aus einer Wohnung auch dann nicht vorliegt, wenn eine Freiheitsstrafe verbüßt oder ein Krankenhausaufenthalt angetreten wird.

Erfolgt ein Auszug aus einer Wohnung ist zu beachten, dass es die alte übliche Abmeldung nicht mehr gibt. Lediglich sofern **keine** neue Wohnung im Inland (im Bereich der Bundesrepublik Deutschland) bezogen wird, besteht innerhalb der Ein-Wochen-Frist die Verpflichtung zur Abmeldung.

Wird eine neue Wohnung im Inland bezogen, so genügt die Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde. Diese ist gem. Art. 27 Abs. 1 BayMeldeG verpflichtet, der Wegzugsmeldebehörde die neue Anschrift mitzuteilen. Die Zuzugsmeldebehörde (die Behörde, welche für die neue Wohnung örtlich zuständig ist) ist wiederum berechtigt, die alten Anschriften bei dem Betroffenen zu erheben (Art. 18, 3 Abs. 1 Nr. 11 BayMeldeG).

### Neugeborene

Gem. Art. 13 Abs. 4 BayMeldeG sind Neugeborene, sofern sie in der Bundesrepublik Deutschland geboren werden, nur dann anzumelden, wenn sie in eine andere als die Wohnung der Eltern oder der Mutter aufgenommen werden.

Allein die Tatsache der Geburt stellt auch noch kein „Beziehen“ einer Wohnung dar. Neugeborene „beziehen“ eine Wohnung erst dann, wenn sie durch die Eltern oder die Mutter dort aufgenommen werden.

Wie oben schon erwähnt, sind Neugeborene nur dann anzumelden, wenn sie in eine andere als die Wohnung der Eltern oder der Mutter aufgenommen werden.

Werden sie in die Wohnung der Eltern oder der Mutter aufgenommen, ist eine Anmeldung insofern entbehrlich, als dass der Standesbeamte bereits gem. §§ 98, 277 DA (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden) verpflichtet ist, der Meldebehörde die Tatsache der Geburt und Aufnahme in die Wohnung zu melden.

---

<sup>1</sup> z. B. für Personen, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 PStG) oder für Krankenhäuser (§ 30 Abs. 1 PStG)

## Wer ist zur An- oder Abmeldung verpflichtet?

Die Pflicht zur An- oder Abmeldung obliegt grundsätzlich demjenigen, der eine Wohnung Bezieht oder aus einer Wohnung auszieht (Art. 13 Abs. 2 Satz 1 BayMeldeG).

Es handelt sich hierbei vom Grundsatz her um eine unvertretbare Handlung, die der Verpflichtete in persona zu erfüllen hat. Allerdings gestattet Art. 13 Abs. 3 Satz 4 BayMeldeG insofern eine Ausnahme, als dass sich der Verpflichtete durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen kann, sofern diese über eine öffentlich beglaubigte Vollmacht<sup>2</sup> verfügt.

## Minderjährige

Bei Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (dies sind Personen, die noch nicht 16 Jahre alt sind) obliegt die Verpflichtung, die An- oder Abmeldung vorzunehmen, dem gesetzlichen Vertreter (Art. 13 Abs. 3 Satz 2 BayMeldeG).

Gesetzliche Vertreter sind in aller Regel die leiblichen Eltern gemeinsam (§ 1626 BGB)<sup>3</sup>, wobei es ausreichend ist, wenn ein Elternteil den Meldeverpflichtungen konkret nachkommt, ein gemeinschaftliches Handeln ist hier nicht erforderlich.

Bei Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (Personen, die 16 Jahre alt geworden sind), obliegt diesen selber die Verpflichtung die An- oder Abmeldung vorzunehmen. Obwohl noch minderjährig, ist dieser Personenkreis für den Bereich des Meldegesetzes handlungsfähig im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG. In diesen Fällen sind die Eltern auch nicht berechtigt, abweichende Entscheidungen im Bereich des Meldegesetzes zu treffen.

## Ein-Wochen-Frist

Die An- und Abmeldung hat gem. Art. 13 BayMeldeG innerhalb einer Woche zu erfolgen.

Für die Berechnung von Fristen und Bestimmung von Terminen gelten gem. Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG die §§ 187 bis 193 BGB entsprechend.

Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis (Beziehen der Wohnung) maßgebend, so wird gem. § 187 Abs. 1 BGB der Tat nicht mitgerechnet, in welchem das Ereignis fällt. Demnach ist in die Wochenfrist der Tag des Ein- bzw. Auszugs selbst nicht mitzurechnen.

Fällt in der Berechnung der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzliche anerkannten Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag (§ 193 BGB). Als gesetzliche Feiertage gelten Feiertage im Sinne des Art. 1 des Bayerischen Feiertagsgesetzes. Abzustellen ist auf die entsprechende Örtlichkeit, so ist z. B. Der 8. August (Friedensfest) lediglich in der Stadt Augsburg als Feiertag anerkannt (Art. 1 Abs. 2

<sup>2</sup> Bei Betreuern von betreuten Personen gem. § 6 Abs. 2 Betreuungsbehördengesetz

<sup>3</sup> Bei nichtehelichen Kindern haben beide Elternteile nur dann ein gemeinsames Sorgerecht, wenn sie eine Sorgeerklärung gem. § 1626 a BGB abgegeben haben. Ist dies nicht der Fall, so ist allein die Mutter zur elterlichen Sorge berechtigt und verpflichtet (§ 1626 a Abs. 2 BGB)

Bayerisches Feiertagsgesetz).

### Meldebehörden

Die Meldebehörden sind gem. Art. 1 BayMeldeG die **Gemeinden**.

Ist die örtlich zuständige Gemeinde Mitglied in einer Verwaltungsgemeinschaft, so nimmt die **Verwaltungsgemeinschaft** die Aufgaben der Meldebehörde wahr (Art. 4 abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgemeinschaftsordnung), da es sich bei dem Vollzug des Meldegesetzes um Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis (Art. 8 GO) handelt.

Der Vollzug des Meldegesetzes in gemeindefreien Gebieten wird von einer von der Regierung bestimmten angrenzenden Gemeinde wahrgenommen (Art. 1 Satz 3 BayMeldeG).

### Bußgeldvorschriften:

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die allgemeine Meldepflicht können mit einer Geldbuße oder einem Verwarnungsgeld geahndet werden.

Folgende Verstöße sind sowohl bei vorsätzlicher als auch bei fahrlässiger Begehungsweise bußgeldbewehrt:

- Anmeldung für eine Wohnung, die nicht tatsächlich bezogen wird (Art. 35 Nr. 1 BayMeldeG)
- Abmeldung für eine Wohnung, die tatsächlich weiterhin bewohnt wird (Art. 35 Nr. 1 BayMeldeG)
- Erfüllung der allgemeine Anmeldepflicht nach Art. 13 Abs. 1 BayMeldeG oder der allgemeinen Abmeldepflicht nach Art. 13 Abs. 2 BayMeldeG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig (Art. 35 Nr. 3 BayMeldeG)

In Ermangelung einer spezialgesetzlich geregelten Grundlage ergibt sich der Bußgeldrahmen direkt aus § 17 Abs. 1 OWiG (Geldbuße von fünf – eintausend Euro). Für fahrlässige Begehungsweisen können Verstöße lediglich mit der Hälfte der angedrohten Höchstbeträge geahndet werden (Geldbuße von fünf bis fünfhundert Euro)<sup>4</sup>.

Bei nicht ahndungswürdiger Geringfügigkeit kann die zuständige Behörde auch im Rahmen des Opportunitätsprinzips von der Verfolgung und Ahndung gänzlich absehen<sup>5</sup>.

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die zuständige Behörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld in Höhe von 5 – 35 Euro erheben. Ferner kann sie eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld aussprechen.

---

4 § 17 Abs. 2 OWiG

5 § 47 Abs. 1 OWiG

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen nach dem BayMeldeG ist gem. § 1 ZuVOWiG die Gemeinde bzw. die zuständige Verwaltungsgemeinschaft.

Für die Verfolgung (nicht Ahndung!) ist gem. § 53 OWiG auch die Polizei zuständig<sup>6</sup>.

---

<sup>6</sup> Sofern die Gemeinde bzw. die Verwaltungsgemeinschaft die Polizei gem. § 57 Abs. 2 OwiG dazu ermächtigt, ist auch diese befugt, Verwarnungsgelder auszusprechen